

Einzeln an der Haltelinie stoppen



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf. Heute geht es um das korrekte Verhalten am Verkehrszeichen „Halt – Vorfahrt gewähren“.

Die Experten der Fahrschule Eggerl: >>Das gemeinhin als „Stoppzeichen“ bekannte Verkehrszeichen wurde mit Inkrafttreten der StVO im Jahre 1972 in seiner heutigen Form in Deutschland eingeführt. Die markante achteckige Form ist international standardisiert, damit Fahrer aus der ganzen Welt es erkennen und die Regeln korrekt befolgen können. Selbst ein zugeschnittenes Stoppschild ist aufgrund seiner Form jederzeit unmissverständlich zu erkennen.

Die Grundregel zum Stoppzeichen ist einfach und jedem Verkehrsteilnehmer geläufig. Es muss stets angehalten und dem Querverkehr Vorfahrt gewährt werden. Meist wird im Kreuzungsbereich eine sogenannte Haltlinie auf der Fahrbahn markiert, an der anzuhalten ist. Dort wo keine solche Markierung zu finden ist, muss an der Sichtlinie angehalten werden. Das ist die Stelle, an der die vorfahrtsberechtigte Straße zu überblicken ist. Unklarer sind Situationen, wo die Haltlinie vor der Sichtlinie angebracht ist, wie beispielsweise am Weberzipfel in Wasserburg. In diesen Fällen wird es von Rechtsexperten empfohlen, an beiden Stellen anzuhalten.

Wichtig: Auch wer in einer Kolonne vor dem Stoppzeichen schon

einmal angehalten hat, muss an der Haltlinie ein weiteres Mal stehen bleiben, selbst wenn der Kreuzungsbereich schon zu überblicken ist. Diesen Fall findet man bei uns beispielsweise an der Einfahrt in die B15 bei Gabersee. Jedes Auto sollte also einzeln an der Haltlinie stehen bleiben.

Verstöße gegen das Haltegebot ohne eine Gefährdung anderer werden in der Regel mit einem Bußgeld von 25 Euro geahndet. Fahrer in der Probezeit allerdings sollten vorsichtig sein, denn bei ihnen kann der Verstoß als Katalog-A-Verstoß gewertet werden. Dieser zieht eine Verlängerung der Probezeit und die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar mit sich. Wird ein anderer Verkehrsteilnehmer durch die Vorfahrtsmissachtung gefährdet, werden 100 Euro Bußgeld fällig und es wird ein Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen. Bei einem Unfall mit Sachbeschädigung erhöht sich das Bußgeld auf 120 Euro.<<

Fahrschule Eggerl:

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de